

Als vereinbart gelten die ARB 2003 sowie die Besonderen Bedingungen für die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung (USRB).

Art 3 ARB 2003 lautet:

„Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

(Zeitlicher Geltungsbereich) (...)

3. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz.“

§ 4 und 8 der USRB lauten (auszugsweise):

„§ 4 Versicherte Personen (...)

Versichert sind darüber hinaus auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen ausgeschiedenen Personen mit gleichartiger Funktion wie die derzeit versicherten Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben, soweit der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

§ 8 Versicherungsfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

(1) Straf- und Verwaltungsstrafverfahren

Abweichend von Art. 2.3. ARB gilt in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren als Versicherungsfall die erste nach außen in Erscheinung tretende Verfolgungshandlung der zur Strafverfolgung berechtigten Behörde. (...)

(4) Richtet sich dasselbe Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur

Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall."

Der Versicherungsvertrag wurde per 11.3.2011 infolge Eröffnung des Konkurses über die Versicherungsnehmerin und das mitversicherte Unternehmen beendet. Beide Unternehmen wurden zwischenzeitlich aus dem Firmenbuch gelöscht.

Der Antragsgegner war Angeklagter im Strafverfahren XXXXXXXXXXXXX des Landesgerichts XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. Ihm und 10 weiteren Angeklagten wurden in diesem Verfahren die Verkürzung von Zoll bzw. Einfuhrumsatzsteuer in insgesamt 652 Fällen (in unterschiedlichen Täterkonstellationen) im Zeitraum 6.7.2006 bis 9.3.2010 vorgeworfen.

Das Verfahren endete mit einem Freispruch mangels Schuldbeweises. Im Zuge der Hauptverhandlung erlangten der Antragsgegner und sein Rechtsvertreter Kenntnis von der abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung, dieser ersuchte mit Email vom 3.4.2018 um Rechtsschutzdeckung für seinen Klienten.

Die Antragstellerin lehnte die Deckung mit Emails vom 25.4.2018 und 7.5.2018 ab, sie berief sich dabei auf die oben zitierten Bestimmungen des Art 3 Abs 3 ARB 2003 und § 4 USRB, zumal das versicherte Unternehmen der Rechtsschutzgewährung an den früheren Mitarbeiter nicht zugestimmt hätte.

Zur Klärung der Rechtsfrage brachte die Antragstellerin den vorliegenden Schlichtungsantrag ein und beantragte die „Feststellung, dass die Deckungsablehnung zu Recht erfolgte“.

Der Antragsgegner verwies darauf, dass der Versicherungsfall offensichtlich rechtzeitig dem Versicherer angezeigt worden sei, zumal der Vorfall zur Schadensnummer XXXXXXXXXXXXX protokolliert worden sei. Es handle sich um einen einheitlichen

Versicherungsfall. Von einer Zustimmung des Versicherungsnehmers hinsichtlich des Versicherungsschutzes für den Antragsgegner sei jedenfalls auszugehen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl. RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin im Ergebnis zuzustimmen, dass sich im Sinne des § 8 USRB um einen einheitlichen Versicherungsfall handelt.

Soweit der Antragsgegner jedoch vorbringt, dass von einer Zustimmung des Versicherungsnehmers hinsichtlich des Versicherungsschutzes für den Antragsgegner auszugehen sei, ist darauf hinzuweisen, dass genau diese Zustimmung von Seiten der Antragstellerin bestritten wird. Es liegt diesbezüglich also kein unstrittiger Sachverhalt vor, der von der Schlichtungskommission beurteilt werden könnte.

Da der Sachverhalt nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, war daher der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin wird in einem allfälligen streitigen Verfahren den Beweis zu erbringen haben, dass die frühere Versicherungsnehmerin der Rechtsschutzgewährung für den früheren Mitarbeiter des mitversicherten Unternehmens zugestimmt hat.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018